

Anlage 2 der Satzung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V.

Aufnahmerichtlinie

**des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V.
für Landesfachverbände**

(Stand: 19.11.2022)

§ 1	Verfahren	2
§ 2	Voraussetzung	2
§ 3	Konkurrierende Verbände	2
§ 4	Schlussbestimmung	3
§ 5	Inkrafttreten	3
§ 6	Abkürzungsverzeichnis	4

§ 1 Verfahren

Aufnahmeanträge von Landesfachverbänden (LFV) sind dem Präsidium des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. (LSB) schriftlich vorzulegen.

Beigefügt sein müssen:

- das Protokoll der Gründungsversammlung,
- die Satzung in ihrer bestätigten Form,
- der Nachweis der Gemeinnützigkeit, der Vereinsregisterauszug, der aktuelle Mitgliederbestand.

Das Präsidium gibt nach Prüfung eine Empfehlung an den Hauptausschuss, dieser entscheidet über die Aufnahme.

§ 2 Voraussetzung

Die die Aufnahme beantragenden LFV haben folgende sportliche und organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:

- die von den Verbänden betriebenen Sportarten müssen als Sport im Sinne der LSB-Satzung und des Gemeinnützigkeitsrecht eingeordnet sein, sie müssen mindestens fünf Mitglieder bzw. Abteilungen haben und in mindestens einem KSB bzw. SSB vertreten sein,
- die betriebenen Sportarten müssen im DOSB vertreten sein,
- sie müssen ihre Sportart für das Land Sachsen-Anhalt in ihrem Spitzenverband der Bundesrepublik vertreten.

§ 3 Konkurrierende Verbände

1. Jede Sportart kann nur durch einen LFV im LSB Sachsen-Anhalt vertreten werden.
2. Der Hauptausschuss des LSB entscheidet auf Empfehlung des Präsidiums, ob der um Aufnahme ersuchende Verband eine deckungs- oder artgleiche Sportart im Verhältnis zu einem bereits aufgenommenen LFV betreut.

Der Hauptausschuss kann den Aufnahmeantrag insbesondere ablehnen, wenn es sich bei dem um Aufnahme ersuchenden Verband um einen Verband handelt, der die gleiche Sportart betreut, die bereits von einem LFV im LSB betreut wird und dessen Aufgaben sich nicht von denen eines typischen Landesfachverbandes im LSB unterscheiden, oder sofern der Aufnahme beantragende Verband bereits als konkurrierender Verband im LSB betreut wurde.

Der um Aufnahme ersuchende LFV hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch einzulegen und unmittelbar nach dieser ablehnenden Entscheidung, den nächstfolgenden Landessporttag um eine dann endgültige Prüfung des Aufnahmeantrages zu bitten.

3. Erfüllt der um Aufnahme Ersuchende die sonstigen Voraussetzungen nach den §§ 1 und 2 dieser Aufnahmeleitlinie und sind wesentlich andere Aufgabenstellungen gegenüber dem bereits vorhandenen LSB-Mitgliedsverband ersichtlich, kann er vorläufig als konkurrierender LFV mit der Verpflichtung aufgenommen werden, für ihn und den bereits bestehenden Mitgliedsverband des LSB, sich innerhalb der Frist von einem Jahr nach der Aufnahme über eine gemeinsame Vertretung im LSB zu einigen. In dieser Zeit besitzt der um Aufnahme Ersuchende den Status eines Außerordentlichen Mitgliedes (AoM).

4. Die Einigung gemäß Absatz 3 ist dem Präsidium des LSB durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung der konkurrierenden LFV nachzuweisen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die Aufnahme des um Aufnahme Ersuchenden als LFV durch den Hauptausschuss abzulehnen. Der als LFV um Aufnahme Ersuchende kann weiterhin als AoM im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. verbleiben.

§ 4 Schlussbestimmung

Änderungen dieser Richtlinie sind mit einfacher Mehrheit durch den Hauptausschuss des LSB zu beschließen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Fassung der Richtlinie tritt mit Wirksamkeit des Beschlusses des Landessporttages vom 19.11.2022 in Kraft.

§ 6 Abkürzungsverzeichnis

AoM	Außerordentliche Mitglieder
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
KSB/SSB	Kreis- und Stadtsportbünde
LFV	Landesfachverbände
LSB	Landessportbund